

Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 5. Gemeinderatssitzung am 2. Juli 2021

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Mag. Alexandra Partl	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller

ENTSCHULDIGT:

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.05.2021
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Grundangelegenheiten
 - 5.1.) Neue Heimat Tirol - Zaunerrichtung Schloß-Siedlung
 - 5.2.) Grundverkauf Piller
 - 5.3.) Deponievertrag Pontlatz
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 6.1.) Siedlungsgebiet Piller - ÖROK-Änderung
 - 6.2.) Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung - Gp. 6365 (Piller)
 - 6.3.) Anpassung der Widmung der Gp. 416 (Eichholz)
 - 6.4.) Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung Gp. 947/43
 - 6.5.) 1. Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“
- 7.) Auftragsvergaben
 - 7.1.) Fraktionsgebäude Hochaglmigg
 - 7.2.) Weiderost Blumenegg
 - 7.3.) Sanierung Brückengeländer Urgener Brücke
 - 7.4.) Sanierung Außenstiege Mittelschule Fließ
 - 7.5.) Dachrinne Naturparkhaus

- 7.6.) Wohnung Volksschule Urgen - Boiler
- 7.7.) Kraftwerk Zanders - Instandsetzung
- 7.8.) Schwimmbad und Spielplatz
- 7.9.) VVT - Vertragsverlängerung
- 7.10.) EDV - Kinderkrippe:
- 8.) Förderungen 2021
- 9.) Enzianwurzeln Zanders 2021
- 10.) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027
- 11.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 12.) Zusammenfassung Anteilsrechte an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeindewald Fließ
- 13.) Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bock Hans-Peter - Beratung und Beschlussfassung
- 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 15.) Unterstützung "Petition große Beutegreifer"

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Alexander Jäger eröffnet die 5. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag von GR Schlatter Peter beschließt der Gemeinderat folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

15. Unterstützung der „Petition große Beutegreifer“

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.05.2021

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 21.05.2021 einstimmig.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Arbeiterpartei (aktuell)

- Schwimmbad/Klimafit-Spielplatz
- LWL Eichholz (Hinterstrengen/St.Georgen)
- Mähen
- Stegsanierung Piller Moor
- Marth/Knabl-Haus
- Sennerei Gogles – Fenstertausch
- Deponie Runserau – Geländekorrektur
- Dorfbrunnen – Cortenstahlwanne
- Gewerbepark Nesselgarten – WC-Anlage
- Zanders – Weg richten (Lawine)
- Bauhof – Fahrzeug muss ausgetauscht werden

b) Arbeiterpartei (zukünftig):

- Fließerau – Abbruch Wenzel-Hütte
- Gewerbepark Nesselgarten – Brandschutzmauer Prieler, WC-Anlage
- Siedlung Hochgallmigg neu – Wasser, Kanal, Erschließung
- Neue Bänke und Tische (Paul)
- LWL Niedergallmigg (Rethigen, Stapfen)
- LWL Sonnenberg
- Spielgeräte Spielplatz Eichholz
- Hochgallmigg Fraktionsgebäude

- c) Schmetterlingsdorf Fließ (Schmetterlingsweg):
Es gibt ein Förderprojekt mit einer 65 % Förderusage. Entlang des Schmetterlingsweges soll eine Trockensteinmauer errichtet werden. Es werde auch Verweilplätze geschaffen. Die Gesamtkosten sind mit € 35.000,-- kalkuliert.
- d) Zufahrt Fließerau:
Der Hang unterhalb der ersten beiden Betonfelder ist in Bewegung. Diesbezüglich gab es eine Begehung mit dem Land und einem Geologen. Es wird versucht gemeinsam mit der WLV ein Projekt zu erstellen.
- e) Klärschlammverbrennung:
Diesbezüglich gab es eine Vorbesprechung. Ein gemeinsames Projekt ist in Planung. Unsere Klärschlammpresse muss ausgetauscht werden. Die Kosten (ca. € 100.000,--) werden in das Budget 2022 aufgenommen.
- f) Sanitätssprengel:
Mehrere Gemeinden klagen derzeit über unverhältnismäßig hohe Kosten in diesem Bereich. Es ist eine gemeinsame Lösung in Ausarbeitung. Auch eine Regelung über das Krankenhaus Zams ist denkbar. Die Gemeinde Fließ hat derzeit eine vertragliche Regelung mit unserer Ärztin Dr. Pateter.
- g) Verein Spisser Schafberg Alpe:
Die Hutschaft sollte derzeit in Zanders sein. Für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen ziehen die Hirten in der ehemaligen Stierhütte und im Schaferzimmer im Sennereigebäude ein.
- h) Verkehr Urgener Siedlung – Beschwerdeschreiben:
Von den Anwohnern im Bereich Urgener-Siedlung wurde ein Beschwerdeschreiben an die Polizei und die Bezirkshauptmannschaft gerichtet. Darin wird die Verkehrsbelastung beklagt. Es ist eine gemeinsame Besprechung geplant. Neben den Betroffenen werden auch die Vertreter der Polizei und der BH-Landeck anwesend sein. Die Einladung ergeht schriftlich.
- i) Am letzten Wochenende hat der ranghöchste EU-Beamte Prof. Dr. Martin Selmayer Fließ einen Besuch abgestattet.
- j) Bei der Bringungsgemeinschaft Refenalweg wurde neu gewählt. Obmann ist Jäger Alexander, Obmann-Stellvertreter Streng Reinhard, Kassier Hairer Willi und Schriftführer Schnegg Albert.
- k) Auch der Obmann des Naturparks wurde neu gewählt. Jäger Alexander wurde zum Obmann gewählt. Bei dieser Sitzung wurde Bock Hans-Peter zum Ehrenobmann gewählt.
- l) Der Pachtvertrag für die Inn-Fischerei läuft mit Jahresende aus. Die TIWAG hat ihr Interesse an diesem Vertrag angemeldet. Es sollte aber vor einer Neuausschreibung ein Gespräch mit dem derzeitigen Pächter geführt werden.
- m) Die Jagdpächter Thomas Landerer und Manfred Schranz ersuchen um eine Bestandsaufnahme der Wildschäden. Sie sprechen darin den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft über „Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden“ an.
- n) eCarsharing:
Zu diesem Thema hat der Umweltausschuss eine Umfrage im „Fließ Aktuell“ veröffentlicht.
- o) Dr. Ludwig Knabl hat ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet. Er ersucht um eine Diskussion betreffend den Verkehr auf der L17 (Gachen Blick) und Gogles. Er regt an Wegschränken (Automaten) zu montieren.
- p) Sport- und Freizeitzentrum:
Das Helferfest (erweiterte Firstfeier) findet am 16.07.2021 statt. Es werden ca. 300 Personen erwartet.
Die offizielle Einweihung ist am 12. September geplant.
- q) Fließerbuch:
Das Fließerbuch ist im Wesentlichen fertig. Die einzelnen Artikel wurden zum Korrekturlesen verteilt. Im Anschluss wird das Werk in Druck gehen. Die Präsentation soll am 23.10.2021 stattfinden.

- r) Am Montag, den 12.07.2021 findet um 20.00 Uhr eine Gemeindevorstandssitzung statt. Weiters könnte es sein, dass im August noch eine Gemeinderatssitzung eingeschoben werden muss. Dringende Auftragsvergaben für den Bau in Hochgallmigg und Personalentscheidungen könnten das erforderliche machen.
- s) Am 03. Juli findet um 11.00 Uhr die Gedenkmesse für Knabl Urban statt. Knabl Urban war Ehrenzeichenträger der Gemeinde Fließ. Neben seiner politischen Tätigkeit (Gemeinderat, Bürgermeister-Stellvertreter) war er auch 38 Jahre als Gemeindeamtsleiter tätig.

5.) Grundangelegenheiten

5.1.) Neue Heimat Tirol - Zaunerrichtung Schloß-Siedlung

Aufgrund der schwierigen Geländesituation oberhalb des neu errichteten Wohnblocks kann der Zaun nicht an der Grundgrenze errichtet werden. Der Zaun muss aus Sicherheitsgründen erstellt werden.

Der Gemeinderat stimmt einer Abweichung der Zaunlinie in Richtung Norden zu. Diesbezüglich ist ein entsprechender Vertrag in Auftrag zu geben. Es ist festzuhalten, dass der Zaun auf Kosten der NHT verlegt, abgetragen oder neu errichtet werden muss.

5.2.) Grundverkauf Piller

File Thomas und Sigrid haben das Wohnhaus von Neururer Wolfgang (Josef) in Piller gekauft und planen einen Zu- bzw. Umbau. Dazu benötigen sie eine Teilfläche des öffentlichen Gutes (Gp. 6468). Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Mitglied des Gemeinderates hat sich wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligt), die Teilfläche 1 mit 14 m² zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 1.524,32 (€ 108,88/m²). Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung dieser Teilfläche. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG. Beauftragt.

5.3.) Deponievertrag Pontlatz

Der Gemeinderat beschließt den Deponievertrag für die Aushubdeponie Pontlatz wie folgt einstimmig:

DEPONIEVERTRAG

Vertragsparteien:

1. Gemeinde Fließ

*vertreten durch die gem. § 55 TGO
vertretungsbefugten Organe*

Gemeindeamt

Dorf 120

6521 Fließ

2. Schieferer Bau GmbH

Urgen 401

6521 Fließ

FN 418394k

nachfolgend „Schieferer GmbH“

3. Partoll Bernd Transporte und Erdbau GmbH

Tullenweg 31d

6522 Prutz

FN 218268h

nachfolgend „Partoll GmbH“

4. Schieferer Werner

geb. am 20.07.1950

A) PRÄAMBEL

Die Schiefer GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in 6521 Fließ und ist im Bereich, Entsorgung von Altstoffen, Transporte und Erdbau tätig.

Die Partoll GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in 6522 Prutz und ist im Bereich von Transporten und Erdbau tätig. Werner Schieferer ist Einzelunternehmer mit Sitz in Fließ und ist im Bereich, Entsorgung von Altstoffen, Transporte und Erdbau tätig.

Die Partoll GmbH, die Schiefer GmbH und Schieferer Werner (im Folgenden: „Parteien“) beabsichtigen, gemeinsam eine Bodenaushubdeponie (im Folgenden: „Deponie“) im Bereich 2 Pontplatz auf den Gemeindegebieten von Fließ und Prutz zu errichten, die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen herzustellen und die Bodenaushubdeponie zu betreiben.

B) VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der Gste-Nr. 1490 und 1844/1, jeweils EZ 221, und 5536 in EZ 341, jeweils KG Fließ, im Rahmen und nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.06.2018, GZ U-ABF-6/87/80-2018 (im Folgenden: „Bewilligungsbescheid“) durch die Parteien als Deponie.

Die Partoll GmbH hat bereits einen Deponievertrag mit der Gemeinde Prutz und der Agrargemeinschaft Prutz zur Nutzung der Gste-Nr. 1180/1 und 1442/2, jeweils KG Prutz, als Deponie abgeschlossen.

C) GRUNDBUCHSTAND

Die Gemeinde Fließ ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 221, u.a. bestehend aus den Gste-Nr. 1490 und 1844/1 und der Liegenschaft EZ 341, u.a. bestehend aus Gste-Nr. 5536, jeweils KG Fließ.

Gemäß Bewilligungsbescheid sind diese drei Grundstücke Teil der Deponie.

D) RECHTSEINRÄUMUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

Die Gemeinde Fließ räumt nunmehr den Parteien das Recht ein, auf den Gste-Nr. 1490 und 1844/1, jeweils EZ 221, und 5536 in EZ 341, jeweils KG Fließ, im Rahmen des Bewilligungsbescheides eine Deponie zu errichten, die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen herzustellen und die Deponie zu betreiben.

Die Vertragsparteien halten fest, dass max. 50.000 m³ Material geschüttet werden dürfen.

Unter Material wird von den Vertragsparteien nicht kontaminiertes Material verstanden.

Ausschließlicher Ansprechpartner und Verantwortlicher gegenüber der Gemeinde Fließ ist die Schieferer GmbH. Diese ist einerseits als Konsenswerberin des Bewilligungsbescheides und andererseits aufgrund des gegenständlichen Vertrages alleine gegenüber der Gemeinde Fließ für die Umsetzung und Einhaltung des Bewilligungsbescheides, des gegenständlichen Vertrages und aller daraus resultierenden Maßnahmen verantwortlich.

Die Parteien sind nicht berechtigt diesen Vertrag oder Rechte daraus Dritten in welcher Form auch immer weiterzugeben.

E) DAUER

Der gegenständliche Vertrag hat bereits am 01.07.2020 begonnen und wird befristet bis zum 30.06.2036 abgeschlossen. Die Gemeinde Fließ ist berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis ohne Bindung an Termine und Fristen aufzulösen, wenn:

- anderes als behördlich genehmigtes Material abgelagert wird und die Parteien ein Verschulden daran trifft;

- die Parteien von den betroffenen Grundstücken einen erheblich nachteiligen Gebrauch machen;

- die Parteien den allgemeinen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere solchen des Nachbarschutzes nicht entsprechen, insbesondere öffentlichrechtliche Bestimmungen im Interesse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Gewässerschutzes nicht eingehalten werden;

- die Parteien sonstige im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses übernommene Pflichten nicht erfüllen;

- die Parteien die treffende Zahlungsverpflichtung gegenüber Gemeinde Fließ nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug sind.

Eine Auflösung im Sinne der obigen Punkte ist für die Gemeinde Fließ jedoch nur dann möglich, wenn die Missstände, welche die Parteien zu verantworten haben, auch unter Setzung einer vierwöchigen Frist, nicht beseitigt werden bzw. das Entgelt nicht innerhalb dieser Frist bezahlt wird.

F) PONTLATZBRÜCKE

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über die im Eigentum der Gemeinde Fließ stehende Pontlatzbrücke. Die Gemeinde Fließ übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Benützbarkeit dieser Brücke, insbesondere im Hinblick auf allenfalls noch vorzuschreibende Maßnahmen (Statik; Denkmalschutz, etc.) oder allfällige Auflagen der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde Fließ hat keine Verpflichtung, derartige Maßnahmen oder Auflagen im Interesse der Parteien zu erfüllen bzw. umzusetzen und ist die Gemeinde Fließ im Falle der Vorschreibung von Maßnahmen und/oder Auflagen berechtigt, den gegenständlichen Vertrag jederzeit aufzulösen.

G) ENTGELT

1. Höhe, Abrechnung und Verzugszinsen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gemeinde Fließ pro geschüttetem Kubikmeter € 1,40 netto zzgl. der gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 20 %, erhält.

Die Schieferer GmbH ist verpflichtet, bis 31.01. des Folgejahres unaufgefordert Aufzeichnungen über die geschütteten Mengen des Vorjahres an die Gemeinde Fließ zu übermitteln, welche die Rechnung hierüber an die Schieferer GmbH übermittelt und ist die Schieferer GmbH verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung Zahlung zu leisten.

Für den Fall, dass die Schieferer GmbH bis 31.01. für das Vorjahr keine Aufzeichnungen an die Gemeinde Fließ übermittelt, ist die Gemeinde Fließ berechtigt 6000 m³ für das abgelaufene Jahr in Rechnung zu stellen und verpflichtet sich die Schieferer GmbH binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung Zahlung zu leisten.

Für 2020 verpflichtet sich die Schieferer GmbH binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Fließ € 4.200,00 netto zzgl. Ust (3000 m³) zu bezahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

2. Wertsicherung

Das vereinbarte Entgelt in Höhe von € 1,40/m³ ist wertbeständig zu bezahlen. Als Wertmesser dient der Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Austria oder im Falle, dass dieser nicht mehr verlautbart wird, der an seine Stelle tretende Index. Die Wertanpassung erfolgt immer jährlich im Rahmen der Rechnungslegung durch die Gemeinde Fließ, erstmals 2022. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für Juli 2020 verlautbarte Indexzahl.

3. Kautio

Die Schieferer GmbH verpflichtet sich binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung der Gemeinde Fließ eine Kautio in Höhe von € 25.000,00 in Form einer Bankgarantie zu legen, wobei die Bankgarantie eine Laufzeit bis 31.12.2037 aufzuweisen hat. Für den Fall der Inanspruchnahme der Bankgarantie verpflichtet sich die Schieferer GmbH, diese Bankgarantie unverzüglich wieder aufzufüllen. Diese Bankgarantie dient der Absicherung aller in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen und sonstigen Ansprüche an bzw. der Gemeinde Fließ.

H) BEENDIGUNG

Die Schieferer GmbH ist verpflichtet bis spätestens 31.12.2035 auf ihre Kosten eine Schlussvermessung durchzuführen und der Gemeinde Fließ zu übermitteln. Aufbauend auf diese Schlussvermessung wird die Gemeinde Fließ eine Schlussabrechnung erstellen, welche von der Schieferer GmbH binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen ist.

Die Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden hat bis spätestens 30.06.2036 zu erfolgen. Vor der endgültigen Schließung der Deponie haben die Vertragsparteien eine Begehung vor Ort durchzuführen. Für den Fall, dass die Gemeinde Fließ die Belassung der auf der Deponie errichteten Baulichkeiten wünscht, sind diese Baulichkeiten von den Parteien auf der Deponie zu belassen und gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Fließ über. Sollte die Gemeinde Fließ diesen Wunsch nicht äußern, sind sämtliche Baulichkeiten von der Deponie auf Kosten der Parteien zu entfernen.

I) ALLGEMEINES

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass dieses Rechtsgeschäft ihren wirtschaftlichen Interessen, Lage und Leistungsfähigkeit entspricht. Sie bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht vorliegt. Die Vertragsparteien anerkennen ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Leistung und Gegenleistung. Die Vertragsparteien verzichten darüber hinaus, dieses Rechtsgeschäft wegen Irrtums im Wege der Klage oder Einrede anzufechten.

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.

Sollten Teile dieses Vertrages aus Gründen des zwingenden Rechtes unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages aufrecht und verpflichten sich die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche, welche den ursprünglichen

Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommt, zu ersetzen. Die Überschriften in diesem Vertrag dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind bei der Interpretation des Vertrages nicht zu berücksichtigen.

6.) Raumordnungsangelegenheiten

6.1.) Siedlungsgebiet Piller - ÖROK-Änderung

Der 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung vorerst nicht erteilt. Eine Stellungnahme des Siedlungswasserbaus zur Wasserversorgung (insbes. hinsichtlich der Druckhöhe) ist einzuholen. Die Genehmigung wird im Laufe des Sommers erwartet.

6.2.) Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung - Gp. 6365 (Piller)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 31.5.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6365 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 6365 KG 84001 Fließ rund 436 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie rund 1533 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

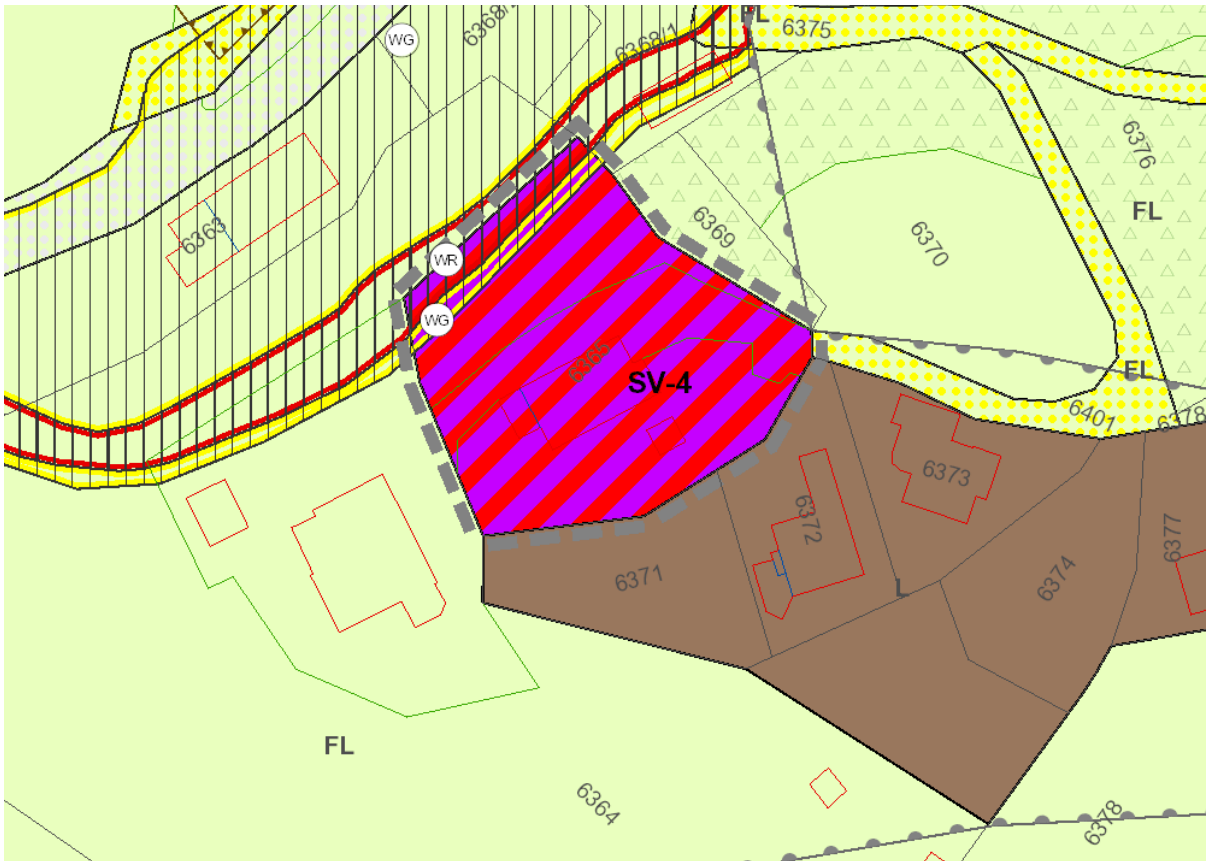
sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) rund 180 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) rund 1533 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) rund 256 m² in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



6.3.) Anpassung der Widmung der Gp. 416 (Eichholz)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.6.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 3746 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 3746 KG 84001 Fließ rund 23 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 46 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



6.4.) Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung Gp. 947/43

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 2.7.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 947/43 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 947/43 KG 84001 Fließ rund 11 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

sowie rund 11 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 11 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie rund 512 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie rund 466 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie Ebene 1 bis EG (gilt bis zu absoluter Höhe von 1221,2 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 512 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 1 bis EG (gilt bis zu absoluter Höhe von 1221,2 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 466 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 2 - OG (gilt ab absoluter Höhe von 1221,2 m ü.A. bis zu 1224,5 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 427 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 2 - OG (gilt ab absoluter Höhe von 1221,2 m ü.A. bis zu 1224,5 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 85 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Arztordination mit Lager

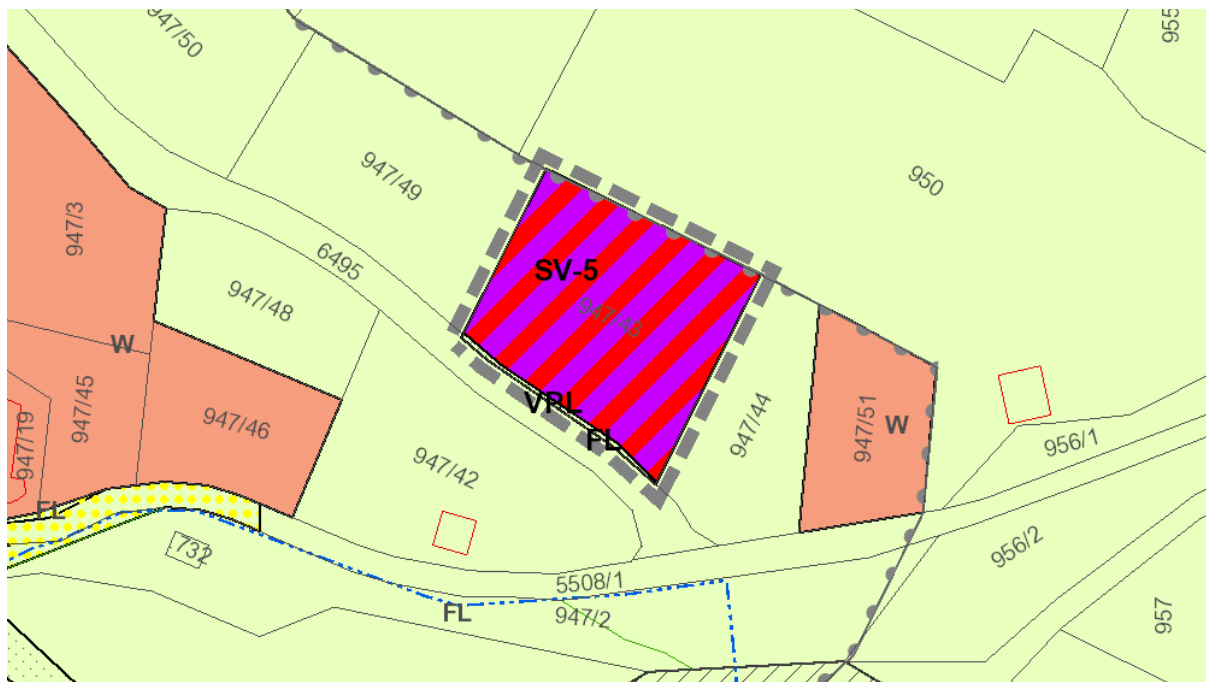
sowie Ebene 2 - OG (gilt ab absoluter Höhe von 1221,2 m ü.A. bis zu 1224,5 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 466 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 3 ab DG (gilt ab absoluter Höhe von 1224,5 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 512 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 3 ab DG (gilt ab absoluter Höhe von 1224,5 m ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 466 m² in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



6.5.) 1. Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“

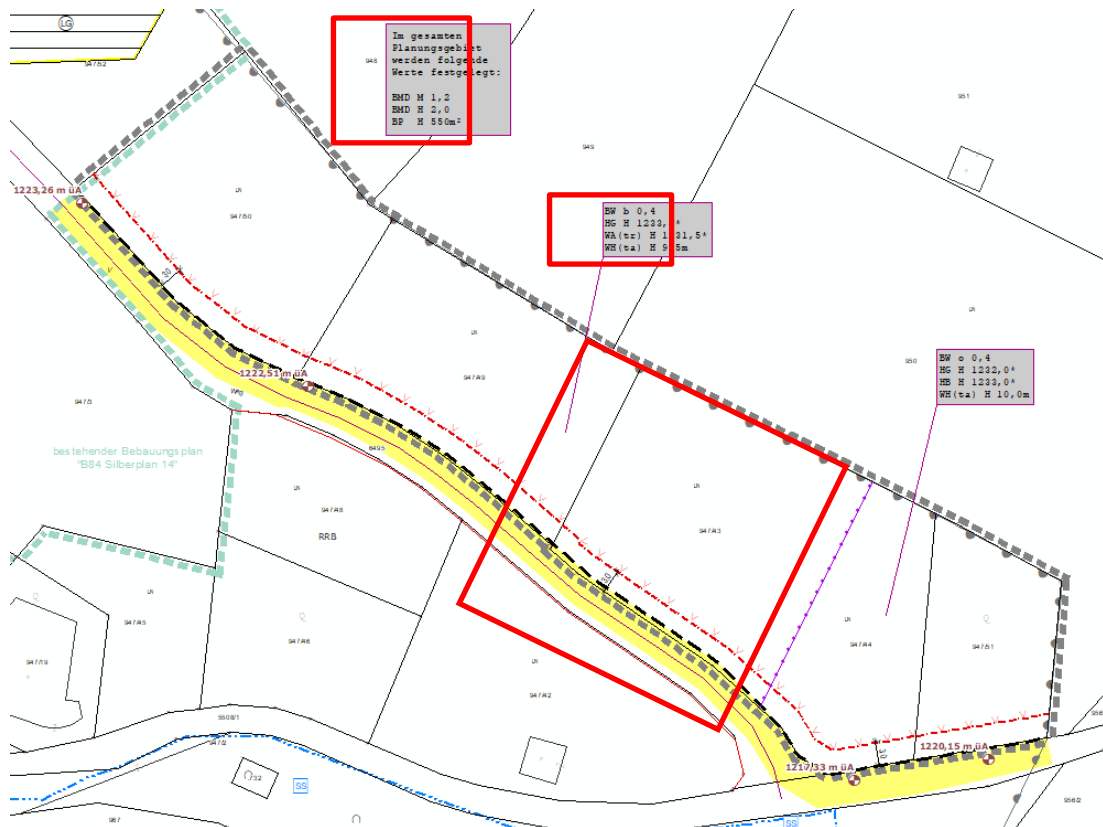
- **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Für den nordöstlichen Erweiterungsbereich der Schlosssiedlung Biedenegg, welche die Gpn. 947/43, 947/44, 947/49, 947/50 und 947/51 umfasst, ist der Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ erlassen worden. Dieser sieht für die Gp. 947/43 die

besondere Bauweise vor. Im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben ist für einen „vollständigen Bebauungsplan“ die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplanes mit entsprechenden Festlegungen erforderlich.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen ist auf der Gp. 947/43 ein privates Wohnhaus mit einer integrierten Notordination geplant. Die dahingehende Absicherung der medizinischen Versorgung liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde Fließ, sodass auch aus raumplanungsfachlicher Sicht die Aufhebung der im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ festgelegten höchstzulässigen Bauplatzgröße für die Gp. 947/43 als vertretbar erachtet wird. Die entsprechende Absicherung der Notordination wurde im Zuge der Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung für die Gp. 947/43 berücksichtigt.

Da für die benachbarten Grundparzellen die höchstzulässige Bauplatzgröße aufrecht bleibt, verbleibt für diese weiterhin eine verhältnismäßig geringe Grundparzellenbreite in steilem Gelände, weshalb die Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018 anstatt jener nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 für eine zweckmäßige und verdichtete Bebauung nach wie vor erforderlich sind.



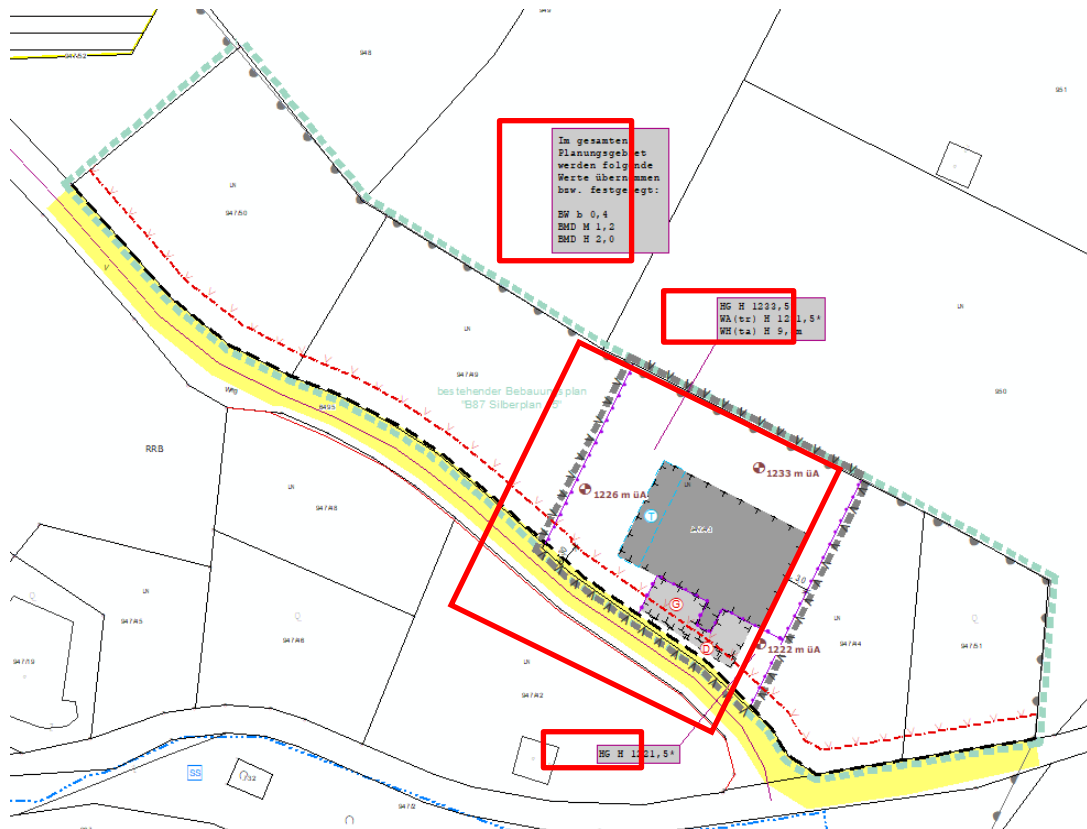


Abbildung 1: Ausschnitte aus dem bestehenden Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ aus dem Jahr 2020 (oben) sowie des gegenständlich geänderten Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ im Bereich der Gp. 947/43 und der ergänzende Bebauungsplan „B87 Silberplan 15 – Dr. Pateter“ (unten). Rot umrandet die betreffenden Bereiche mit Änderungen (ohne Maßstab).

Für die verkehrsmäßige Erschließung wird aus raumplanungsfachlicher Sicht eine durchgehende Straßenbreite der Gp. 6495 von 5,5 m als erforderlich erachtet. Entsprechende Festlegungen aus dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ werden unverändert übernommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“ kann aus raumplanungsfachlicher Sicht im Hinblick auf die Errichtung einer Notordination zur Sicherung der medizinischen Versorgung im öffentlichen Interesse als vertretbar erachtet werden. Im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben ist die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2018 erforderlich. Vor allem im Hinblick auf die Notordination sind entsprechende Stellplätze sowie Zufahrts- und Park-/Haltebereiche für Rettungsfahrzeuge nachzuweisen.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ sowie die Planunterlagen des Planungsbüros he und du ZT GmbH mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 zum geplanten Bauvorhaben auf der Gp. 947/43. Nachfolgend sind daraus auszugsweise die Lagepläne sowie die relevanten Ansichten und Schnitte abgebildet (siehe Abbildungen 2-6).

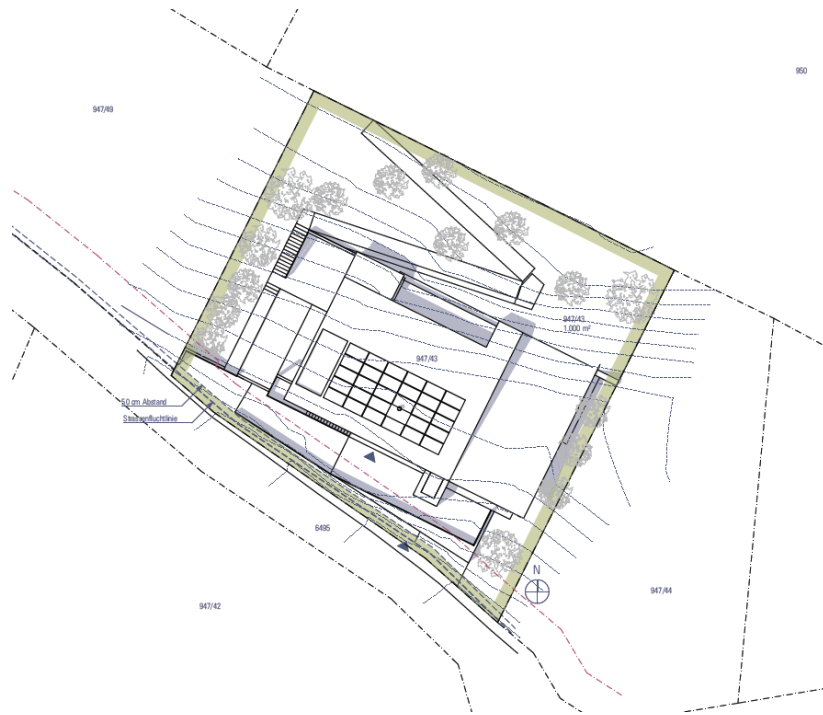


Abbildung 2: Lageplan des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 (ohne Maßstab)

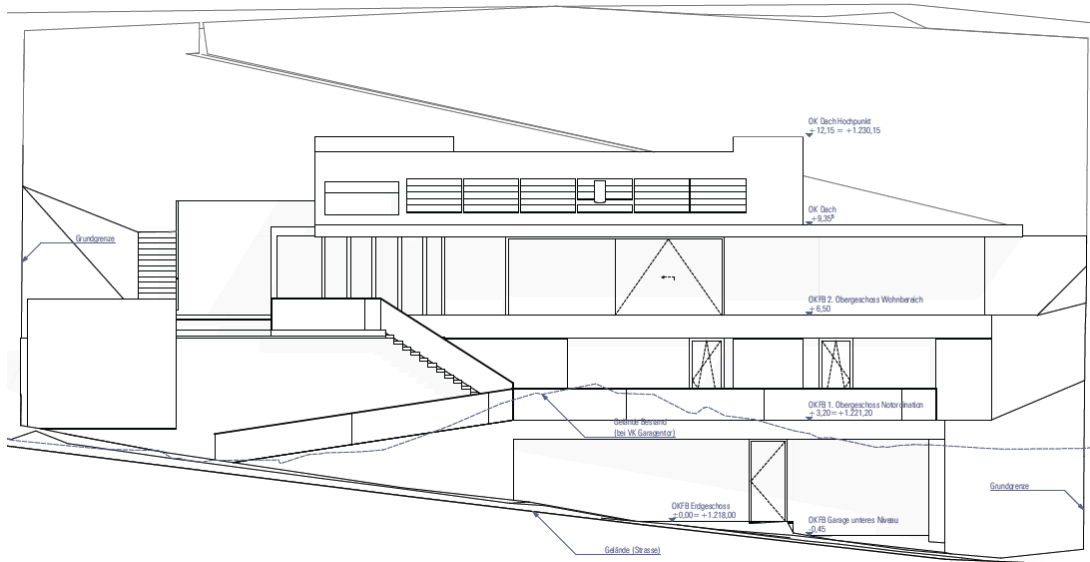


Abbildung 3: Südwestansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 (ohne Maßstab)

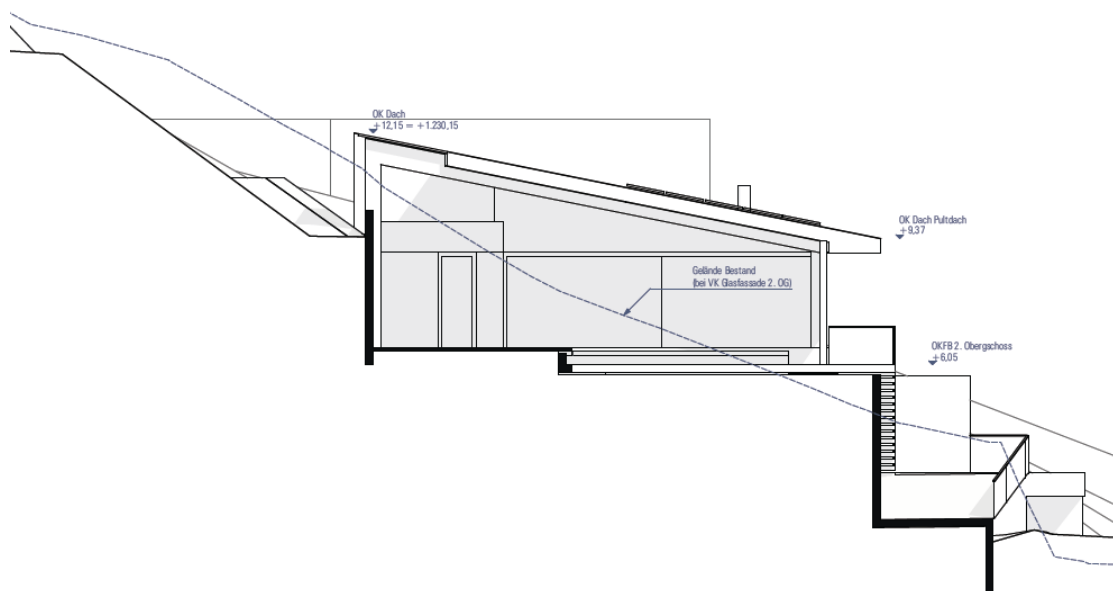


Abbildung 4: Nordwestansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 (ohne Maßstab)

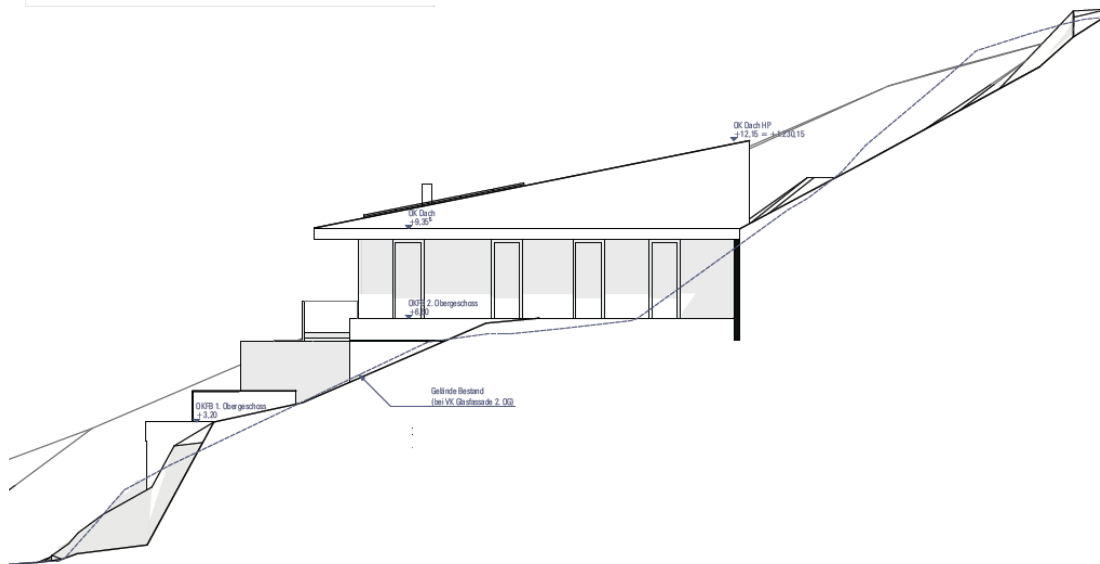


Abbildung 5: Südostansicht des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 (ohne Maßstab)

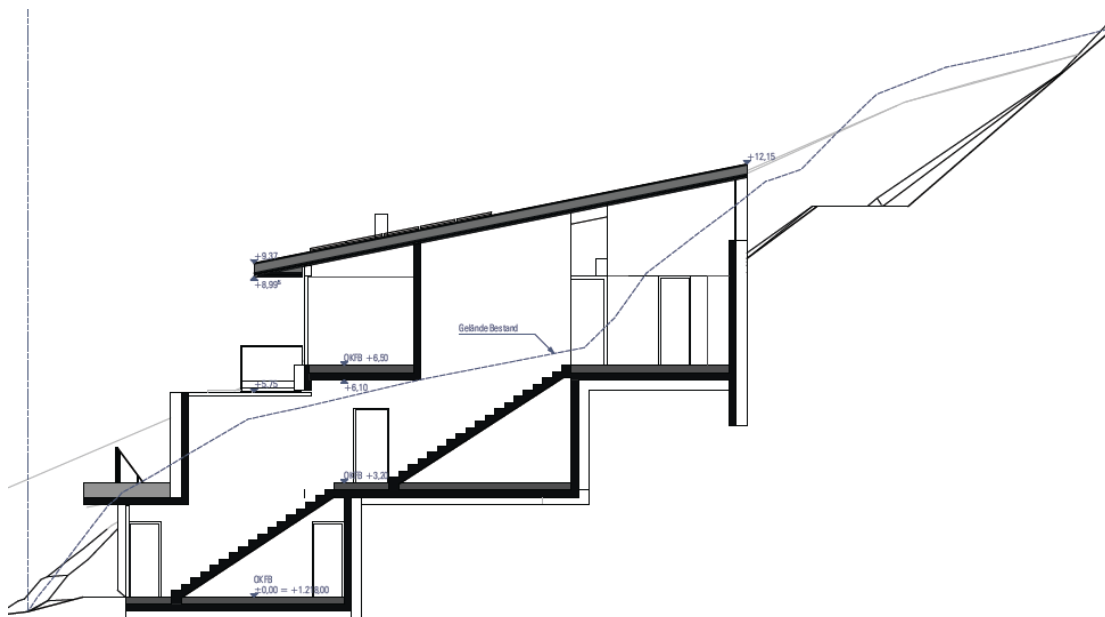


Abbildung 6: Schnitt QUER A-A des geplanten Bauvorhabens auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021 (ohne Maßstab)

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet umfasst die Gp. 947/43 im Weiler Silberplan der Gemeinde Fließ wo nun ein Bauvorhaben geplant ist.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2020 (DKM 2020).
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.

- Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ mit der eFWP-Projektnummer 604-2020-00019 und dem Datum 01.07.2021, welche zeitgleich mit dem gegenständlichen Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.
- Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „B87 Silberplan 15“ seitens des Raumplanungsbüros PROALP ZT GmbH mit dem Plandatum 20.08.2020.
- Planunterlagen zum geplanten privaten Wohnhaus mit integrierter Notordination auf der Gp. 947/43 seitens des Planungsbüros he und du ZT KG mit der Projektnummer 044-BIXI und dem Plandatum 28.05.2021. Der relevante Ausschnitt dieses Lageplans ist dem Bebauungsplan beigelegt.
- Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ und dem Planer.

- **Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK):**

Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Fließ befindet sich das Planungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen des Weilers Silberplan. Für den Bereich der Siedlungserweiterung Biedenegg ist der bauliche Entwicklungstempel „z2-W 15-B!“ festgelegt sowie der Stempel für „temporär nicht bebaubare Bereiche“ mit dem Zähler „29“. Das Bauvorhaben ist hinreichend im Einklang mit den Zielen und Festlegungen des ÖROK.

- **Widmung:**

Die Gp. 947/43 weist keine einheitliche Bauplatzwidmung auf, da die südöstliche Teilfläche der Gp. 947/43 die Baulandwidmung „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 aufweist und sich die verbleibende nordwestliche Teilfläche im „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 befindet. Daher ist im Hinblick auf das Bauverfahren zur Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung im Vorfeld eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ erforderlich.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung der Gp. 947/43 erfolgt über die Straße Gp. 6495, welche in die öffentliche Straße Gp. 5508/1 mündet. Die Straße Gp. 6495, welche inzwischen bereits befestigt wurde, befindet sich noch im Eigentum der Gemeinde Fließ. Die Übertragung ins öffentliche Gut ist im Hinblick auf die Anzahl der geplanten und zu erschließenden Bauplätze aus raumplanungsfachlicher Sicht sinnvoll. Für die Gp. 6495 wird auch eine durchgängige Straßenbreite von 5,5 m als erforderlich erachtet. Eine entsprechende Berücksichtigung wurde im Bebauungsplan übernommen.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die vom Planungsgebiet umfasste Liegenschaft ist derzeit noch unbebaut, wobei nun ein Bauvorhaben geplant ist. Entsprechende Planunterlagen liegen bereits vor und fließen in den gegenständlichen Bebauungsplan ein. Ansonsten ist der umgebende Siedlungsbereich bisher spärlich bebaut, wobei eine zeitnahe Bebauung des nordwestlich anschließenden Erweiterungsbereiches der Schlosssiedlung Biedenegg absehbar ist.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt mit Ausnahme einer marginalen nördlichen Teilfläche innerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) beurteilten raumrelevanten Bereiches (RRB) des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ. Da im Bereich des RRB keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind, sich die marginale Fläche außerhalb des RRB im Abstandsbereich befindet und in diesem Bereich keine Bebauung geplant bzw. auf Grund der besonderen Bauweise an dieser Stelle nicht möglich ist, wird die Einholung einer Stellungnahme der WLV als nicht erforderlich erachtet.

Aufgrund des teils steil ansteigenden Geländes des Bauplatzes wird jedoch aus raumplanungsfachlicher Sicht die Hinzuziehung eines geologischen Sachverständigen im Bauverfahren empfohlen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die derzeit noch unbebaute Gp. 947/43.

Darüber hinaus wird das Planungsgebiet des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

2) Baudichten (§ 61 TROG 2016):

Die Baudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Mindestwert 1,2 und dem höchstzulässigen Baumassendichte-Wert von 2,0 übernommen.

3) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Die besondere Bauweise sowie die Reduzierung der Abstandsbestimmungen (Faktor 0,4 anstatt 0,6; 3 statt 4 m Mindestabstand) werden unverändert übernommen.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinien (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird unverändert übernommen.

Somit wird an jenen Stellen im Planungsgebiet, wo die Gp. 6495 keine durchgängige Straßenbreite von 5,5 m aufweist, die entsprechende Straßenverbreiterung weiterhin berücksichtigt. Basierend auf der Straßenachse wird der entsprechende Straßenverlauf dargestellt, welcher im Planungsgebiet durch eine Straßenfluchtlinie und auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch eine Hinweislinie für eine zukünftige Berücksichtigung der Verbreiterung visualisiert wurde. Durch die nicht einheitlich verlaufenden Grundstücksgrenzen zur Straße Gp. 6495 variieren die vorgesehenen Straßenabtretungsflächen bei den angrenzenden Grundparzellen.

5) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2018).

Die Baufluchtlinie wird unverändert übernommen.

6) Bauhöhe, Wandabschluss, Wandhöhe (§ 62 TROG 2016) und Höheninformationspunkte:

Die Festlegung der maximal zulässigen Bauhöhen im Planungsgebiet erfolgt mittels der jeweiligen obersten Punkte der Gebäude, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese Festlegung ist für all jene Baukörper ausreichend, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, welche zum Teil auch als Terrassen bzw. begehbare Dächer genutzt werden. Durch die Ergänzung um den höchstzulässigen traufseitigen Wandabschluss und die maximal zulässige felseitige Wandhöhe sowie den ebenfalls festgelegten Gebäudeumrissen wird der geplante Baukörper auf der Gp. 947/43 ausreichend beschränkt, sodass die bestehenden Festlegungen für den Großteil der Liegenschaft unverändert übernommen werden.

Im südöstlichen Bereich hin zur Straße Gp. 6495 wird die an den geplanten Hauptbaukörper anschließende vorgelagerte Garage mit Lager und Überdachung als eigene Nebengebäudekörper höhenmäßig begrenzt.

Zum besseren Verständnis werden im Plan auch einige Höheninformationspunkte im Planungsgebiet festgelegt, welche aus den Höhenschichtenlinien abgeleitet wurden.

7) Bauplatzgröße (§ 56 Abs. 3 TROG 2016):

Die ursprünglich festgelegte höchstzulässige Bauplatzgröße wird im Hinblick auf den erhöhten Flächenbedarf durch die im privaten Wohnhaus geplante Integration einer Notordination, für die gegenständliche Gp. 947/43 aufgehoben. Da die medizinische Versorgung und dessen Verbesserung im öffentlichen Interesse der Gemeinde Fließ liegt, wird dies aus raumplanungsfachlicher Sicht als vertretbar erachtet. Eine Absicherung der Notordination ist im Zuge der Herstellung der einheitlichen Widmung für die Gp. 947/43 erfolgt.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B87 Silberplan 15“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B87/E1 Silberplan 15 – Dr. Pateter“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

7.) Auftragsvergaben

7.1.) Fraktionsgebäude Hochagllmigg

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die örtliche Bauaufsicht (inkl. Polierpläne) an die Fa. R&S Planbau, Rudigier & Spiss OG zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 39.200,-- zuzügl. € 10.000,-- für die Polierpläne (excl. MWSt.).
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Baldauf GmbH als Sicherheits- und Baukoordinator zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt lt. Angebot € 4.940,00 (netto).
- c) Für die Statik wurde bereits ein Angebot eingeholt. Diese Preise müssen noch verglichen werden. Eine Auftragserteilung kann bei der nächsten Sitzung erfolgen.

7.2.) Weiderost Blumenegg

Der Bauausschuss hat in seiner letzten Sitzung festgestellt, dass der Weiderost unterhalb von Blumenegg eine große Gefahr vor allem für Radfahrer darstellt. Dieser muss umgehend getauscht werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Fa. Siegele zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 3.980,-- (excl. MWSt.).

7.3.) Sanierung Brückengeländer Urgener Brücke

Die Fa. Siegele wird, wie bereits mehrfach besprochen, demnächst mit der Sanierung des Brückengeländers bei der Urgener Brücke beginnen. Der Gemeinderat beschließt den entsprechenden Auftrag mit einer Auftragssumme von € 12.895,-- (excl. MWSt.) einstimmig.

7.4.) Sanierung Außenstiege Mittelschule Fließ

In den Sommermonaten soll die Außenstiege bei der Mittelschule saniert werden. Dazu müssen sämtlichen Platten (Auf- und Eintritte) abgetragen werden. Die Spiegel werden in Cortenstahl ausgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Schlosserarbeiten an die Fa. Siegele zum Preis von € 3.505,63 zu vergeben. In diesem Angebot ist auch die Montage eines Türstoppers im Kindergarten enthalten. Die betroffene Tür stellt ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Diese Tür wurde von der Fa. Steinsee geliefert. Eine Haftungsübernahme kann daher ausgeschlossen werden.

7.5.) Dachrinne Naturparkhaus

Durch die großen Schneemengen im Jänner wurde eine Dachrinne am Naturparkhaus stark beschädigt. Dadurch kam es auch zu einem Wasserschaden. Die Rinnenhalterung muss neu eingeflämt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Auftrag an die Fa. Alpindach zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 3.850,72 (Netto).

Ein Sachverständiger der Versicherung hat den Schaden bereits begutachtet.

7.6.) Wohnung Volksschule Urgen - Boiler

In der Wohnung der Volksschule Urgen (Jungblut Elmar) ist der Elektro-Boiler ausgefallen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Sailer einen neuen Boiler anzuschaffen.

7.7.) Kraftwerk Zanders - Instandsetzung

Das Kraftwerk in Zanders hat bisher noch nicht richtig funktioniert. Nach Rücksprache mit verschiedenen Experten hat sich Schranz Robert dieser Sache angenommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Materialkosten für diesen Umbau zu übernehmen. Die Auftragssumme (Elektrotechnik Günther Handle) beträgt € 13.743,86. Die Arbeitsleistung wird von Schranz Robert in Fronsichten übernommen.

7.8.) Schwimmbad und Spielplatz

Im Sport- und Freizeitzentrum (Schwimmbad, Spielplatz...) waren noch einige Anschaffungen notwendig.

Der Gemeinderat beschließt folgende Anschaffungen einstimmig:

- Fa. Rietzler, Rasenmäher € 3.500,-- (inkl. MWSt.)
- Fa. Bautec Kogler, Gummimatten € 7.792,49 (netto)
- Fa. Lautischer, div Sportgeräte € 9.170,74 (netto)
- Fa. Airtech, Lüftungsklappe € 1.964,46 (netto)

7.9.) VVT - Vertragsverlängerung

Der Gemeinderat beschließt den Nachtrag zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung für Zusatzfahrten auf der Linie 4230 (Landeck-Fließ) einstimmig. Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung ist, dass die Höhe des Zuschusses unverändert bleibt und nicht gekürzt wird.

7.10.) EDV - Kinderkrippe:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Kinderkrippe einen Laptop anzuschaffen. Die Leiterin sollte sich mit Wackernell Herbert in Verbindung setzen.

8.) Förderungen 2021

Der Gemeinderat beschließt die Förderungen und Zuschüsse 2021 wie folgt einstimmig:

Verein		Betrag
<u>Ortsbäuerinnen:</u>		
OB – Fließ File Lisa	€	100,00
OB – Piller Neururer Melanie	€	50,00
OB – Hochgallmigg Marth Kathrin	€	50,00
OB – Urgen File Carina	€	50,00
<u>Kameradschaftsgelder:</u>		
Feuerwehr Fließ	€	875,00
Feuerwehr Hochgallmigg	€	300,00
Feuerwehr Piller	€	300,00
Schützenkompanie Hochgallmigg	€	450,00
Schützenkompanie Fließ	€	450,00
Schützengilde Fließ	€	100,00
Jugendclub	€	700,00
<u>Sportvereine:</u>		
Fußballclub Fließ 850,-- + 250,-- Strom	€	1.100,00
Tennisclub Fließ 525,-- + 250,-- Strom	€	775,00
Schiclub Fließ	€	275,00
Schiclub Niedergallmigg	€	275,00
Schiclub Hochgallmigg	€	275,00

Sportverein Piller 700,-- +250,-- +250,--	€	1.200,00
Schützengilde Fließ	€	275,00
Judoclub	€	275,00
Kinder- u. Jugendförderungsverein Piller	€	275,00
Schilift Hochgallmigg 275+250 Strom		525,00
Verein Saltgmochts	€	275,00
Natürlich Gallmigg	€	275,00
Fasnachtsverein	€	275,00
<u>Chöre:</u>		
Chor Fließ	€	600,00
Kirchenchor Piller	€	300,00
Männerchor Hochgallmigg	€	300,00
Singkreis Urgan	€	300,00
Chor Insieme Hgm.	€	300,00
Xang6521	€	300,00
<u>Musikkapellen:</u>		
Musikkapelle Fließ	€	8.150,00
Musikkapelle Piller	€	4.075,00
Aufwind Fließ	€	1.000,00
<u>Sonstige Beihilfen:</u>		
Vinzenzverein St. Barbara	€	875,00
Kath. Bildungswerk Neururer Julia	€	175,00
Kath. Familienverband Piller (momentan kein Obmann)	€	175,00
Kath. Familienverband Dorf Gebhart Anja	€	175,00
Pensionistenverband – Walser Richart	€	350,00
Pensionistenbund – Wille Hermann	€	350,00
Erwachsenenschule Fließ	€	730,00
Bienenzüchter/Varoabekämpf.	€	350,00
Obstbauverein	€	175,00
Urgner Kultur und Weihnachts-Brauchtum Verein	€	175,00
Berg- und Naturfreunde	€	175,00
Umweltschutzverein Gachenblick		
Museumsverein Fließ	€	875,00
Dorfbühne Piller	€	275,00
Theatergruppe Fließ	€	275,00
Ur(g) Theater	€	275,00
Verein Paintball	€	
Jungbauern Fließ	€	100,00
Jungbauern Piller	€	50,00
Jungbauern Hochgallmigg	€	50,00
Liftges. Piller (Freikarten für Kinder)	€	1.400,00
Liftges. Hgm. (Freikarte für Kinder)	€	1.400,00
Frühjahrsweide Faberst	€	1.041,00
Sport und Jugendförderung	€	7.500,00

Investitionsförderungen: Bis € 2.000,-- pro Jahr mit der Vereinsförderung abgegolten.

Nachgewiesene Investitionen über € 2.000,-- werden mit 20 % gefördert.

Neu 2021 Familienverband Hgm.

10 Leute 1/2 Tag mit Schlepper einmalig 250,--
laufend 175,--

250,00
175,00

- Schiklub Niedergallmigg Rasenmäher und Zuschuss für Mäharbeiten (€ 200,00)
- Tagesmutter Spielgeräte kein Zuschuss
- Pensionisten gemeinsames Essen abwarten bis Herbstsitzung
- Bergrettung Investitionen 20 % d. nachgewiesenen Kosten
- Museumsverein Buch 1/3 d. nachgewiesenen Kosten (max. € 5.000,--)

9.) Enzianwurzeln Zanders 2021

Ansuchen 2021:

1. Walser Thomas
2. Knabl Michael
3. Heidler Kerstin
4. Juen Klaus
5. Neururer Philipp
6. Greiter Bruno
7. Würfl Roland
8. Kogler Dietmar
9. Cormier Christoph
10. Schieferer Christoph

Folgende Bewerber konnten im letzten Jahr nicht berücksichtigt werden und sind somit für heuer fix gesetzt.

1. Walser Thomas
2. Knabl Michael
3. Heidler Kerstin

Ein weiterer Kandidat und 2 Ersatzkandidaten wurden mittels Losentscheid für das Graben von Enzianwurzeln in Zanders ermittelt.

4. Schieferer Christoph
5. Greiter Bruno
6. Kogler Dietmar

Walser Thomas, Knabl Michael, Heidler Kerstin und Schieferer Christoph haben die Möglichkeit jeweils 100 kg Enzianwurzeln zu graben. Sollte 1 Bewerber (von 1 – 4) auf sein Recht verzichten, rückt automatisch der Nächstgereichte nach.

10.) Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einstimmig.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **€ 2,50 pro Einwohner** ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

11.) Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann Knabl Günter trägt den Bericht vom 11.05.2021 wie folgt vor:

Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss | Quartal: 2/2021

Gemeinde Fließ

Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 11.05.2021 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse.

Prüfungsleiter (Obmann): Günter Knabl

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses:

Reinhold Gigele, Alexander Jäger

Finanzverwalter/Kassenverwalter/Sonstige Kassenbedienstete: Daniel Erhart, Myriam Hann

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter

Entschuldigt/Unentschuldigt abwesend: /

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 18.03.2021 bis 11.05.2021.

1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Kassenverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Aufnahme des Kassenbestandes [Vorzählung durch den Kassenverwalter (Kassier)]:

KASSENBESTANDSAUFNAHME:	Beträge in EUR
Girokonto, Imster Sparkasse, IBAN AT69 2050 2000 0082 6123 lt. Auszug Nr. 3/1 vom 31.03.2021	1.567,67
Girokonto, Raiba Oberland, IBAN AT74 3635 9000 0142 0025 lt. Auszug Nr. 89/001 vom 10.05.2021	910.157,05
Girokonto, Volksbank Tirol eG, IBAN AT13 4239 0005 0028 0010 lt. Auszug Nr. 11 vom 28.04.2021	28.115,66
Girokonto, BAWAG PSK, IBAN AT85 6000 0005 1011 4540 lt. Auszug Nr. 10 vom 03.05.2021	0,00
Zwischensumme Girokonten	939.840,38
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 10.05.2021, Bank Raiba, Kto-Nr. 31.468.770, Verwendungszweck Betriebsmittelrücklage	259,46

Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 10.05.2021, Bank Raiba, Kto-Nr. 31.468.549, Verwendungszweck Weideverbesserung	8.422,12
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven	8.681,58
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	948.521,96
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 10.05.2021 lt. Buchungsabschluss Mai 2021/2 vom 11.05.2021	948.521,96
+ ungebuchte Einzahlungen	0,00
- ungebuchte Auszahlungen	0,00
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*	948.521,96
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	0,00

2. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV

Es wurden keine Belege geprüft.

3. Sonstige Prüfbereiche

Die Kassenverwaltung sowie Herr Bgm. Bock Hans-Peter berichten über den finanziellen Stand der laufenden Projekte:

- Erweiterung Schwimmbad
- Ausbau LWL Eichholz (Call 5)
- Neubau Sportzentrum

Die Arbeiten im Schwimmbad sowie im Spielplatz gehen zügig voran. Mit den Schlussrechnungen der beauftragten Firmen ist im Juni/Juli zu rechnen.

Für das Projekt Call 5 wurde bereits die erste Teilzahlung der Fa. Hitthaler gestellt, welche zum 05.06.2021 fällig wird.

Das Sportzentrum ist größtenteils abgerechnet. Nach der Kollaudierung und Abnahme durch das ÖISS werden noch die restlichen Förderungen abgerufen.

Des Weiteren wird von der Kassenverwaltung berichtet, dass Bgm. Bock Hans-Peter mit 12.05.2021 abgemeldet wird. Der Vizebürgermeister Huter Wolfgang wird die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters leiten.

Der Überprüfungsausschuss bedankt sich bei Hans-Peter für die ausgezeichnete Führung der Geschäfte und wünscht ihm alles Gute für seinen Ruhestand.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

12.) Zusammenfassung Anteilsrechte an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeindeguts Fließ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Obmann der Agrargemeinschaft!

Liebe Gemeinderats- bzw. Ausschussmitglieder!

Ich bin Alleineigentümer der Einlagezahlen 146 und 152 in der KG 84001 Fließ. In beiden Einlagezahlen ist eine Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft Fließ in EZ 221 grundbücherlich eingetragen. Durch ein kompliziertes Grundstücksbereinigungsverfahren befinden sich meine beiden Wohnhäuser und mein Wirtschaftsgebäude in der EZ 152. Das alte Wohnhaus wird von meiner Oma (Wohnungsgebrauchsrecht) bewohnt.

Aufgrund der Neuregulierung ruht das Mitgliedschaftsrecht das in der EZ 146 eingetragen ist, da sich in dieser EZ kein Gebäude befindet. Von der „alten“ Agrargemeinschaft habe ich für beide Bezugsrechte das entsprechende Holz erhalten.

Ich ersuche hiermit meine beiden Anteilsrechte zusammen zu fassen und nur mehr in der EZ 152 einzutragen. Im derzeit gültigen Regulierungsbescheid wurde diese Variante (Zusammenfassung von zwei Anteilsrechten zu einem) mehrfach angewendet.

Aus diesem Grund gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich erkläre hiermit, dass ich an meinem Mitgliedschaftsrecht in der EZ 146 keinen Bedarf mehr habe, da sich meine beiden Feuerstellen auf der Gp. 1912/1 (EZ 152) befinden und eine Bebauung in der EZ 146 nicht mehr möglich sein wird. Gleichzeitig mache ich den Bedarf an zwei Anteilsrechten für meine Liegenschaft in der EZ 152 geltend, da wie bereits festgestellt zwei unabhängige Feuerstellen erhalten werden.

Ich ersuche Sie um eine positive Erledigung meines Ansuchens und verbleibe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Mitgliedschaftsrecht in der EZ 146 zu löschen und der EZ 152 zuzuschreiben. Ein entsprechender Antrag zur Durchführung wird an die Agrarbehörde gestellt.

13.) Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Bock Hans-Peter - Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Ing. Bock Hans-Peter die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Fließ zu verleihen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Altbürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zum Ehrenbürger der Gemeinde Fließ zu ernennen.

Ing. Bock Hans-Peter erhält die höchste Auszeichnung der Gemeinde für sein Wirken als Gemeinderat von 1980 – 2021 und seinen Einsatz als Bürgermeister von 1998 – 2021.

Die Ehrenbürgerfeier findet am 27. August 2021 statt und wird vom Kulturausschuss vorbereitet.

14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie gibt 2 Termine bekannt:
Sonntag, 03.10.2021 Markt Fließerlei
Samstag, 23.10.2021 Präsentation Fließerbuch
- b) GR Röck Florian ersucht um einen Ausbau der Zufahrt zur Nedermaisbrücke. Unmittelbar vor bzw. nach der Brücke sollte der Weg an die Fahrtrichtung der Brücke angepasst werden.
- c) GR Röck Florian erkundigt sich nach weiteren Möglichkeiten für eine Aushubdeponie in Hochgallmigg. Der Bürgermeister berichtet, dass es demnächst eine Begehung mit einem Vertreter der BFI geben wird. Die Möglichkeiten sollen vor Ort abgeklärt werden.
- d) GR Neuner Edwin ersucht um die Anbringung eines Daches an der Urnenwand in Piller. Der Bürgermeister informiert, dass dies sowohl im Piller als auch in Hochgallmigg geplant ist.
- e) GR Knabl Günter ersucht, Straßensperren in Zukunft nicht nur über Gem2Go kundzumachen sondern auch Flugzettel auszuteilen. Bei der wöchentlichen Biomüllsammlung sollte das möglich sein.
- f) GR Schlatter Peter ersucht um Bereitstellung eines Baggers für die Sanierung des Kälbergatterweges. Den Abtransport des überschüssigen Materials würden die Anrainer übernehmen. Der Gemeinderat genehmigt dieses Ansuchen. GR Schlatter Peter übernimmt die Koordination.
- g) GR Neuner Edwin berichtet von der wilden Deponie im Bereich Fischteich Piller. Der Waldaufseher hat die Deponie, die bei der Neophytenbekämpfung aufgefallen ist, bereits abgesperrt. Da aber derzeit immer noch Ablagerungen dazu kommen, wird empfohlen eine Holzabzäunung mit Hinweisschild anzubringen. Sollte weiter Material deponiert werden, ist Anzeige bei der PI-Wenns zu erstatten.
- h) GR Erhart Albert erkundigt sich ob es schon ein Projekt für die Sanierung des Hangrutsches im Bereich Venet-Süd gibt. Der Bürgermeister berichtet, dass das Gutachten an die WLV weitergeleitet wurde. Ein Projekt bzw. eine Kostenschätzung gibt es derzeit noch nicht.
- i) Die Gemeinderäte Partl Alexandra, Röck Florian und Mayer Andreas haben sich für die Gedenkmesse (Knabl Urban) entschuldigt.

15.) Unterstützung "Petition große Beutegreifer"

Der Gemeinderat beschließt die vom Gemeindeverband vorgelegte Petition mit 14 Stimmen (1 Enthaltung) wie folgt:

Der Gemeinderat von Fließ fordert von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:

- *Ein klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes*
- *Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen in Rudeln bei schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich*
- *Die Ermöglichung der Entnahme von schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährden Entnahmen von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand*
- *Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen*
- *Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u. a. durch professionelle Eingreiftruppe inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems*
- *Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.*

Der Gemeinderat von Fließ weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.40 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Alexander Jäger)